Bebauungsplan Nr. 1 b "Triftstraße"
Flur 17 der Stadt Freudenberg.

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28.1o.1952 (Gs.NW. S. 167), § 1o des Bundesbaugesetzes vom 23.6.196o (BGBl. I S. 341) und § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.196o (GV. NW. 433) hat der Rat der Stadt Freudenberg am 14.2.1966 folgendes beschlossen:

§ 1

Anliegender Bebauungsplan Nr. 1 b der Stadt Freudenberg wird als Satzung beschlossen.

§ 2

Das Plangebiet ist auf dem anliegenden Plan durch eine graue Linie gekennzeichnet.

§ 3

Die Stellung der Gebäudeist durch zwingende Baulinien (rot) und Baugrenzen (blau) bestimmt.

§ 4

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie die Bauweisen und die überbaubaren Grundstücksflächen regelt die Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGbl. I S. 429).
Das Plangebiet ist festgesetzt
a) als Reines Wohngebiet (WR),
b) als Allgemeines Wohngebiet (WA), von dem ein Teil der Fläche für den Gemeinbedarf - Kirche - besonders gewidmet ist,
c) als Grünfläche - Friedhof -.

§ 5

Bauliche Gestaltung
1. Für die Fläche Gemeinbedarf - Kirche - und die Grünfläche - Friedhof - werden keine besonderen baulichen Gestaltungen festgesetzt. Die bestehende Friedhofsordnung bleibt vom Bebauungsplan unberührt.
2. Die zulässigen Dachneigungen sind durch Querschnitte im Plan dargestellt, die Hauptfirstrichtung der Häuser ist durch Zeichenerklärung erläutert.

3. Als Dachformen der Hauptdächer sind vorgesehen:
 a) Satteldächer (28 bis 35 Grad) bei ein- und zweigeschossiger Bauweise
 b) Flachdach mit Innenentwässerung bei den mit "A" bezeichneten Gebäuden
 c) Ausnahmsweise sind auch Walmdächer mit der gleichen Neigung zugelassen.
4. Als Dacheindeckung ist folgendes Material zu verwenden:
 Zu 3a) und 3c) braungetönte Pfannen,
 Zu 3b) bekieste Oberfläche.

§ 6

Garagen dürfen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden, soweit dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie das Ortsbild nicht beeinträchtigt werden.

§ 7

Ausnahmen

Um bei der vorgeschriebenen eingeschossigen Bauweise die wirtschaftliche Ausnutzung der Untergeschosse in der Hanglage zu erleichtern, ist, soweit diese Untergeschosse gemäß § 2 (5) 2 der Landesbauordnung auf die Zahl der Vollgeschosse anzurechnen sind, ausnahmsweise die zweigeschossige Bauweise zugelassen, wenn die Grundflächenzahl und die Geschoßflächenzahl nicht überschritten werden. Die talseitige Traufhöhe darf jedoch nicht höher als 6,-- m betragen.

§ 8

Böschungen, die sich aus der Anlage der Straßen ergeben, sind auf dem Grundstück zu dulden.

§ 9

Für jedes Hausgrundstück ist mindestens ein Einstellplatz vorgeschrieben.

§ 1o

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung unter Angabe von Ort und Zeit der Auslegung in Kraft.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Rat der Stadt Freudenberg am2..7..1962.... beschlossen.

Freudenberg, den ..14. 3. 1966..

Bürgermeister

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gem. § 2 (6) des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBL. IS. 341) in der Zeit vom ...15. 6. 1965... bis ...15. 7. 1965... offengelegen.

Freudenberg, den ..14. 3. 1966..

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 1o des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Freudenberg vom14. 2. 1966... als Satzung beschlossen worden.

Freudenberg, den ..14. 3. 1966..

Ratsmitglied Bürgermeister Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom ..23. 5. 1966 genehmigt worden.

Arnsberg, den ..2. 6. 1966...

Der Regierungspräsident
im Auftrage
gez. Neugebauer

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gem. § 12 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) am ..20. 6. 1966 ortsüblich bekanntgemacht worden. Damit ist dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Freudenberg, den ..13. 7. 1966.

Bürgermeister
i.V. Schenbach

Schenbach